



**Bundesamt für Justiz**  
**Office fédéral de la justice**  
**Ufficio federale di giustizia**  
**Uffizi federal da la giustia**

**Abteilung für Beschwerden an den Bundesrat**

3003 Bern,  
3003 Berne,  
3003 Berna.

3. Januar 2006

EINGEGANGEN

04 Jan 2006

☎ 031 / 322 47 82

Ihr Zeichen  
Votre signe  
vostro segno  
Voss sign

Ihre Nachricht vom  
Votre communication du  
Vostra comunicazione del  
Vossa comunicaziun dals

2. Dezember 2005

**Einschreiben**

**Herrn Fürsprecher Markus Fischer**  
**Hotelgasse 1**  
**Postfach 316**  
**3000 Bern 7**

In der Antwort anzugeben  
A rappeler dans la réponse  
Ripeterio nella risposta  
D'inditgar en la resposta

6.5.8-BESW  
2005/46/AC

Änderung des Anhangs 3 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31) - Lineare Senkung des Taxpunktwerts für Laboruntersuchungen gemäss Analysenliste

Sehr geehrter Herr Fürsprecher

Am 11. November 2005 ersuchte der FAMH Schweizerischer Verband der Leiter Medizinisch-Analytischer Laboratorien das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) um Wiedererwägung seines verordnungsweise getroffenen Entscheids, den Taxpunktwert für Laboruntersuchungen gemäss Analysenliste linear um 10 % zu senken. Der FAMH bezeichnete seine Eingabe zudem als Aufsichtsbeschwerde. Mit Eingabe vom 2. Dezember 2005 haben Sie diese Eingabe ergänzt.

Der Vorsteher des EDI hat die Eingabe der FAMH vom 11. November 2005 am 5. Dezember 2005 beantwortet und an der beschlossenen linearen Senkung der Taxpunktwerte für Laboruntersuchungen gemäss Analysenliste um 10 % festgehalten. Da sich Ihre Eingabe vom 2. Dezember 2005 offenbar mit seiner Antwort vom 5. Dezember 2005 kreuzte, nahm der Vorsteher des EDI am 21. Dezember 2005 Ihnen gegenüber noch einmal in gleichem Sinne Stellung und überwies die Eingabe, insoweit sie eine Aufsichtsbeschwerde darstelle, dem Bundesamt für Justiz als Instruktionsbehörde für Beschwerden an den Bundesrat.

Wir nehmen zu den beiden Eingaben (im Folgenden: Ihre Eingabe) wie folgt Stellung:

Ihre Eingabe richtet sich gegen eine vom EDI am 9. November 2005 verordnungsweise beschlossene lineare Senkung des Taxpunktwerts für Laborun-

tersuchungen um 10%. Geändert wurde der Anhang 3 zur KLV, und zwar ohne vorgängige Anhörung der Eidgenössischen Analysenkommission, welche vorgängig des Erlasses der Analysenliste anzuhören ist (Art. 52 Abs. 1 KVG).

Ihre Eingabe betrifft allein die Gesetzgebung, vorliegend die Änderung eines Anhangs einer Departementsverordnung. Gegen den Erlass, Änderungen oder Aufhebungen von Verordnungen des Bundes, auch solcher betreffend Tarife, stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung. Ihre Gültigkeit kann dagegen im Anwendungsfall überprüft werden.

Im Gesetzgebungsverfahren findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) nicht Anwendung, es sind mithin keine Verfügungen zu treffen, es gibt keine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden, und es kann auch nicht nach Artikel 71 VwVG Aufsichtsbeschwerde geführt werden. Eine Aufsichtsbeschwerde wäre hier aufgrund der Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde zu Rechtsmitteln (Möglichkeit der Überprüfung im Anwendungsfall) ohnehin subsidiär und insoweit unzulässig.

Wiedererwägungsgesuche stellen im Bereich der Gesetzgebung Petitionen dar (Art. 33 BV). Insoweit Ihre Eingabe eine Petition darstellt, wurde sie vom zuständigen Organ, hier dem EDI bereits beantwortet. Der Bundesrat, welcher das EDI delegationsweise zum Erlass der KLV ermächtigt hat, nimmt praxisgemäss nicht zu Petitionen Stellung, welche in den Zuständigkeitsbereich der Departemente fallen.

Da hinsichtlich Ihrer Eingabe offensichtlich keine verfahrensrechtliche Zuständigkeit des Bundesrates besteht, ist praxisgemäss von einer Antragstellung an den Bundesrat abzusehen, und es besteht auch kein Anlass für eine förmliche Information des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesamt für Justiz**  
Abteilung für Beschwerden  
an den Bundesrat



Marino Leber

Kopie z.K.:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Generalsekretariat,  
3003 Bern